Satzung der Gemeinde Sauzin über den Bebauungsplan Nr. 3
„Wohngebiet nördlich der Peenestraße“ Ortsteil Ziemitz

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1 : 500

auf der Grundlage des Lage- und Höhenplanes des Vermessungsbüros MAB Vermessung-Vorpommern von 07-2022

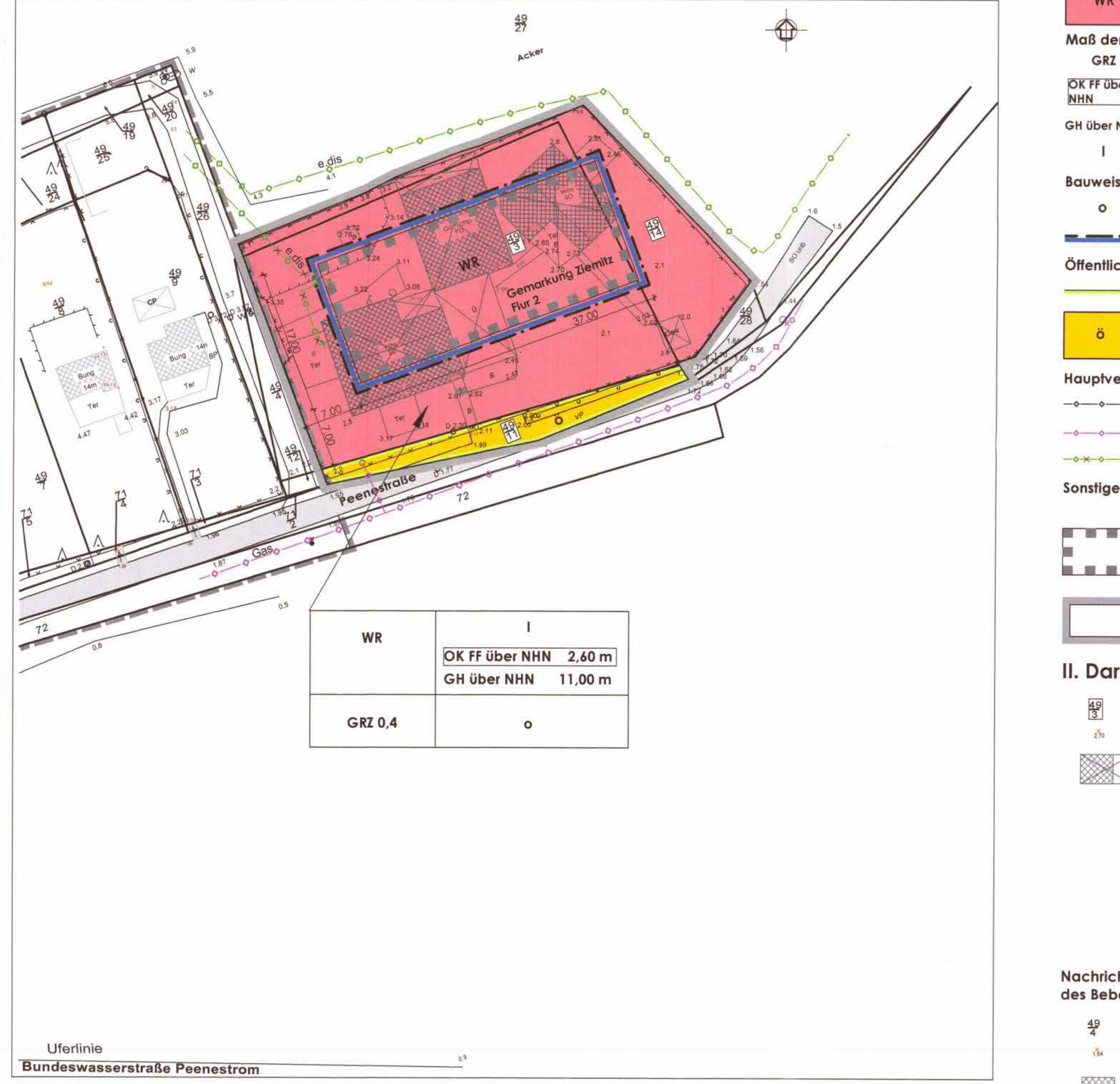

WR	I
	OK FF über NHN 2,60 m
	GH über NHN 11,00 m
GRZ 0,4	o

ZEICHENERKLÄRUNG
gem. PlanZV

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung		**§ 9 Abs. 1 Nr. 1**	**BauGB**
WR	Reines Wohngebiet	§ 3	BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		**§ 9 Abs. 1 Nr. 1**	**BauGB**
GRZ	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 19	BauNVO
OK FF über NHN	Oberkante Fertigfußboden über NHN als Mindestmaß	§ 18	BauNVO
GH über NHN	Gebäudehöhe über NHN als Höchstmaß	§ 18	BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20	BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		**§ 9 Abs. 1 Nr. 2**	**BauGB**
o	offene Bauweise	§ 22 Abs. 2	BauNVO
	Baugrenzen	§ 23 Abs. 3	BauNVO
Öffentliche Verkehrsflächen		**§ 9 Abs. 1 Nr. 11**	**BauGB**
	Straßenbegrenzungslinie		
ö	Straßenverkehrsfläche		
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen		**§ 9 Abs. 1 Nr. 13**	**BauGB**
	Versorgungsleitungen unterirdisch, näher bezeichnet		
	Gas Mitteldruckleitung		
	Strom e.dis , Niederstromleitung umzuverlegen		
Sonstige Planzeichen			
	Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	§ 9 Abs. 5 Nr. 1	BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3	§ 9 Abs. 7	BauGB

II. Darstellungen ohne Normcharakter

49/3	Flurstücksbezeichnung		Flurstücksgrenzen
2.70	Höhenangaben über NHN	VP	Verbundpflaster
	Bestand baulicher Anlagen näher bezeichnet zu beseitigen	B	Beton
		PD	Pultdach
Whs	Wohnhaus	SD	Satteldach
Schup	Schuppen	10.00	Vermaßung in Meter
Gar	Garage		Mauer
Ter	Terrassen		Zäune
Gew	Gewächshaus		Hecken
Ü	Überdachung	D 2.30	Schacht

Nachrichtliche Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3

49/4	Flurstücksbezeichnung		Flurstücksgrenzen
1.84	Höhenangaben über NHN	Ter	Terassenüberdachung
	Gebäudebestand		Zäune
D 1.77	Schächte		Mauer
	Gas Mitteldruckleitung		Strom e.dis Nieder- und Mittelstromleitungen
	Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Ferienhausgebiet an der Peenestraße" im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3		angrenzende öffentliche Verkehrsflächen

TEXT (TEIL B)

I. Planrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Festgesetzt wird das Reine Wohngebiet gemäß § 3 Abs.1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauNVO.

(1)
Das Reine Wohngebiet dient dem Wohnen.

(2)
Zulässig sind Wohngebäude gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO.
Gemäß § 3 Abs. 4 BauNVO gehören zu den gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässigen Wohngebäuden auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

(3)
Ausnahmsweise zulässig sind die der Ver- und Entsorgung des Plangebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO.

(4)
Nicht zulässig sind
- Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO. Der Ausschluss erfolgt auf Grundlage des § 1 Abs. 5 BauNVO unter Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietes.
- Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO zur Errichtung von
  1. Läden und nicht störenden Handwerksbetrieben, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes.
     Dies schließt auch Räume zur Ansiedlung von Freiberuflern gemäß § 13 BauNVO und Ferienwohnungen gemäß § 13a BauNVO ein.
  2. sonstigen Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

  Der Ausschluss von Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO erfolgt auf Grundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 13b BauGB unter Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietes.
- Nebenanlagen für die Kleintierhaltung gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO.

2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Das Wohngebäude ist parallel bzw. rechtwinklig zu der straßenseitigen Baugrenze (zur Peenestraße) zu errichten.

3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Wohngebäude sind maximal zwei Dauerwohnungen zulässig.

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Ebenerdige Stellplätze sowie ihre Zufahrten sind in einer wasser- und luftdurchlässigen Bauweise auszuführen.

5. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ (9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und von jeglicher Art der Versiegelung freizuhalten.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB)

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

1.1 Fassaden

Für die Fassadenoberflächen sind nur zulässig:
- Putz,
- Verblendmauerwerk,
- Naturstein,
- Naturholz und
- Glaskonstruktionen.

1.2 Dachgestaltung

(1)
Dachformen
Zulässig sind nur Flachdächer und Satteldächer mit einer Dachneigung bis 40°.

(2)
Dacheindeckungen
Zulässig sind ausschließlich:
- Hartbedachung in Anthrazit,
- Metalleindeckung mit PREFA Stehfalz in Anthrazit,
- Bekiesung,
- extensive Begrünung,
- Glaskonstruktionen und
- Technik für erneuerbare Energien.

Unzulässig sind Eindeckungen mit Rohr, Kunstrohr, Eternit- und Faserzementplatten und reflektierende Materialien.

1.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unzulässig.

2. Einfriedungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)

Für die Einfriedung des Grundstückes sind nur Holz- und Metallziergitterzäune, bepflanzte Natursteinmauern und blühende Hecken zulässig.
Für die nördliche und östliche Einfriedung des Grundstückes sind zusätzlich Holz- und Betonpalisaden, mit Natursteinen verfüllte Gabionen oder eine Kombination aus L-Schalen mit aufgesetztem Zaun zugelassen, wo dies zur Geländestabilisierung der Hanglage zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erforderlich ist.

3. Platz für bewegliche Abfallbehälter (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)

Der Platz für bewegliche Abfallbehälter ist innerhalb der privaten Grundstücksgrenzen anzuordnen und durch Einhausung mit Eingrünung so abzuschirmen, dass dieser von der öffentlichen Verkehrsfläche (Peenestraße) nicht einsehbar ist.

4. Ordnungswidrigkeiten (§ 84 LBauO M-V)

(1)
Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) II. 1. bis 3. vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(2)
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

III. Naturschutzrechtliche Regelungen (§ 11 Abs. 3 BNatSchG)

(1)
Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG geschützten heimischen, wildlebenden Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

(2)
Der Abbruch der Gebäude ist außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, durchzuführen. Die Beräumung des Bauschutts ist noch nachfolgend in den Monaten März und April zulässig. Werden die Rollladenkästen außerhalb der Vogelbrutzeit demontiert, so kann der Abbruch der Gebäude auch noch bis Ende März durchgeführt werden. Ein Abbruch innerhalb der Vogelbrutzeit kann nach Freigabe durch einen Sachverständigen auf der Grundlage einer Besatzkontrolle und dem Nachweis, dass kein Brutgeschehen vorliegt, erfolgen.
(Vermeidungsmaßnahme **VM 1-Bauzeitenregelung**).

(3)
Rodungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, durchzuführen. Eine Rodung innerhalb der Vogelbrutzeit kann nach Freigabe durch einen Sachverständigen auf der Grundlage einer Besatzkontrolle und dem Nachweis, dass kein Brutgeschehen vorliegt, erfolgen.
(Vermeidungsmaßnahme **VM 2-Bauzeitenregelung**)

(4)
In Abstimmung mit einem Artenschutz-Sachverständigen sind im Neubau für Haussperlinge dauerhafte Ersatzlebensstätten in Form von drei Brutkammern gemäß den Vorgaben des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu schaffen.
(Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes Haussperling-**FCS**)

HINWEISE

1. Belange des Denkmalschutzes

(1)
Baudenkmalschutz
Durch das Vorhaben sind keine Bau- und Kunstdenkmale betroffen.

(2)
Bodendenkmalschutz
Durch das Vorhaben werden keine bekannten Bodendenkmale berührt. Aus archäologischer Sicht können im Plangebiet jedoch jeder Zeit Funde entdeckt werden. Daher sind folgende Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen zu beachten:
Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.
Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 06.01.1998, GVOBl. M-V Nr.1 1998, S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07. 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Der Planung zugrunde liegenden Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt Am Peenestrom in 17438 Wolgast, Burgstraße 6 im Bauamt eingesehen werden.
Für diese Satzung sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), anzuwenden.

Ermächtigungsgrundlage

Aufgrund des § 13b i.V.m. 13a und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1033), und des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240), und § 5 der Kommunalverfassung M - V vom 13.07.2011 (GVOBl. M- V, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 07.2019 (GVOBl. M-V, S. 467), GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sauzin vom 02.05.23 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet nördlich der Peenestraße“ Ortsteil Ziemitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1.
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Sauzin vom 15.11.2022 Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet nördlich der Peenestraße“ Ortsteil Ziemitz wird nach § 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - aufgestellt. Die Verfahrensvorschriften richten sich nach § 13 a BauGB.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsboten „Am Peenestrom“ am 20.01.2023 erfolgt.

Sauzin (Mecklenburg/Vorpommern), den 08.05.2023

Der Bürgermeister

2.
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPIG M-V beteiligt worden.

Sauzin (Mecklenburg/Vorpommern), den 08.05.2023

Der Bürgermeister

3.
Die Gemeindevertretung Sauzin hat am 24.01.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet nördlich der Peenestraße“ Ortsteil Ziemitz mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Sauzin (Mecklenburg/Vorpommern), den 08.05.2023

Der Bürgermeister

4.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet nördlich der Peenestraße“ Ortsteil Ziemitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 27.02.2023 bis zum 31.03.2023 während folgender Zeiten:

Montag	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet nördlich der Peenestraße“ Ortsteil Ziemitz unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsboten „Am Peenestrom“ am 17.02.2023 bekanntgemacht worden.
Ergänzend waren die Bekanntmachung im Internet über die Homepage des Amtes „Am Penestrom“ unter www.wolgast.de unter dem Link ‚Bekanntmachungen‘, sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen unter Bürgerservice; Flächennutzungs-/Bebauungspläne und dem Link ‚aktuelle Beteiligungsunterlagen Gemeinde Sauzin‘ einzusehen.
Zusätzlich waren die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V, auf dem Bauleitplanserver M-V unter https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene einsehbar.

Sauzin (Mecklenburg/Vorpommern), den 08.05.2023

Der Bürgermeister

5.
Die von der Planung berührten Behörden, Sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 14.02.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sauzin (Mecklenburg/Vorpommern), den 08.05.2023

Der Bürgermeister

6.
Der katastermäßige Bestand am 13.04.2023 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg /Vorpommern), den 13.04.23

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

7.
Die Gemeindevertretung Sauzin hat die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet nördlich der Peenestraße“ Ortsteil Ziemitz eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 02.05.23 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Sauzin (Mecklenburg/Vorpommern), den 08.05.2023

Der Bürgermeister

8.
Der Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet nördlich der Peenestraße“ Ortsteil Ziemitz wurde am 02.05.23 von der Gemeindevertretung Sauzin als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet nördlich der Peenestraße“ Ortsteil Ziemitz wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Sauzin vom 02.05.23 gebilligt.

Sauzin (Mecklenburg/Vorpommern), den 08.05.2023

Der Bürgermeister

9.
Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet nördlich der Peenestraße“ Ortsteil Ziemitz mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Sauzin (Mecklenburg/Vorpommern), den 08.05.2023

Der Bürgermeister

10.
Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet nördlich der Peenestraße“ Ortsteil Ziemitz mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsboten „Am Peenestrom“ am 19.05.23 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M - V vom 13.07.2011 (GVOBl. M - V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 07.2019 (GVOBl. M-V, S. 467), GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9, hingewiesen worden.

Ergänzend sind die Bekanntmachung und die rechtskräftige Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet nördlich der Peenestraße“ Ortsteil Ziemitz im Internet über die Homepage des Amtes „Am Penestrom“ unter www.wolgast.de, Bürgerservice, unter dem Link ‚Flächennutzungs-/Bebauungspläne‘ eingestellt.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V, auf dem Bauleitplanserver M-V unter https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene einsehbar.

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet nördlich der Peenestraße“ Ortsteil Ziemitz ist mit Ablauf des 19.05.23 in Kraft getreten.

Sauzin (Mecklenburg/Vorpommern), den 22.05.2023

Der Bürgermeister

STANDORTANGABEN

Land	**Mecklenburg - Vorpommern**
Landkreis	**Vorpommern - Greifswald**
Gemeinde	**Sauzin**
Ortsteil	**Ziemitz**
Gemarkung	**Ziemiz**
Flur	**2**
Flurstücke	**49/3, 49/14 und 49/11**

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 5000

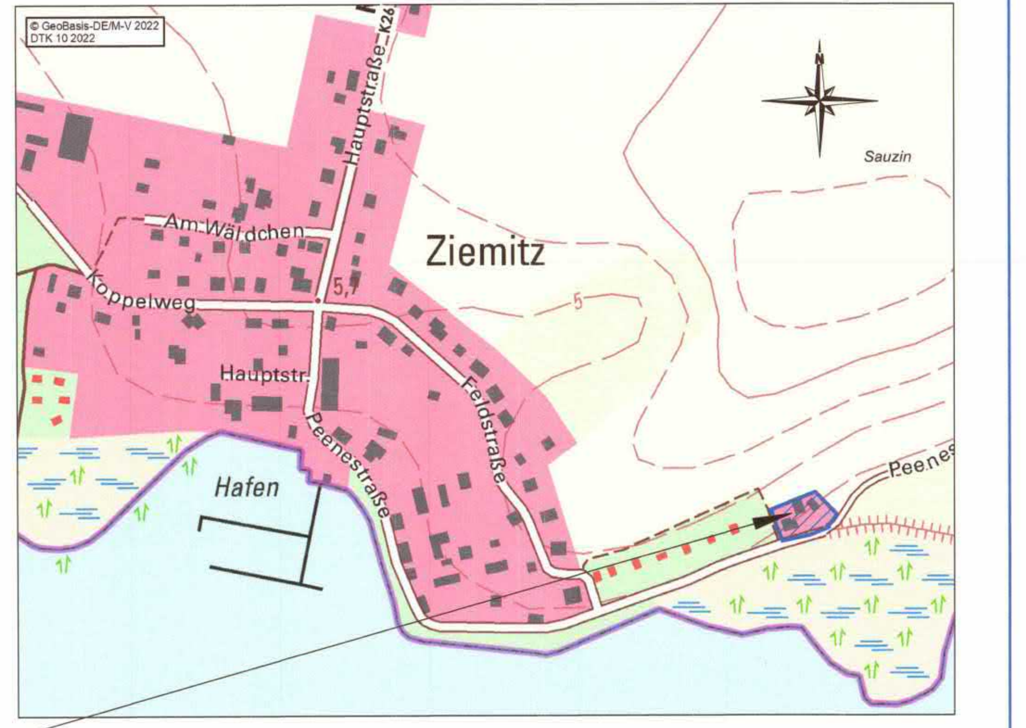

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3
„Wohngebiet nördlich der Peenestraße“ Ortsteil Ziemitz der Gemeinde Sauzin

Satzungsfassung	04-2023	Hogh	Langhoff	Maßstab: 1 : 500
Entwurfsfassung	01-2023	Hogh	Langhoff	
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet	

Projekt:
Satzung der Gemeinde Sauzin über den Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet nördlich der Peenestraße“ Ortsteil Ziemitz

Planung: UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH
Strandstrasse 1a, 17449 Trassenheide
Tel.(038371)260-0, Fax(038371)26026
info@upeg-trassenheide.de

Projekt Nr.: 22-21

H/B = 500 / 1330 (0,67m²) Allplan 2021